



Der Blomberger Sportverein wurde im Jahre 1920 als Rasensporttreibender Verein unter dem Namen "Rasensportverein Blomberg von 1920" gegründet. Während der Kriegsjahre ruhten die sportlichen Aktivitäten. Im Jahre 1945 wurden mit Genehmigung der Militärregierung die sportlichen Aktivitäten wieder aufgenommen. Der Verein erhielt dann den Namen "Blomberger Sportverein (BSV), Blomberg". Im April 1955 wurde seitens des Sportverbandes die Genehmigung erteilt, fortan den Namen "Blomberger Sportverein von 1920" zu führen. Im Zuge des Ausbaus des Vereinsrechtes gesellte sich im Laufe der Jahre noch das Kürzel "e.V." für "eingetragener Verein" hinzu. Der vollständige Name des Vereins lautet daher "Blomberger Sportverein von 1920 e.V.". Bekannter ist der Verein im ostwestfälisch-lippischen Raum aber unter seinem Namenskürzel "BSV". Die Erhaltung und der Ausbau des Vereins sollte Aufgabe und Ziel der jeweiligen Vorstände und aller Vereinsmitglieder sein.

## Satzung des Blomberger Sportvereins in der Fassung vom 6. Februar 2010

### Satzung:

#### Inhalte:

- § 1: Name, Sitz und Zweck
- § 2: Selbstlosigkeit
- § 3: Mittelverwendung
- § 4: Zuwendungen an Personen
- § 5: Wegfall der Steuerbegünstigung
- § 6: Geschäftsjahr
- § 7: Vereinsgliederungen
- § 8: Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9: Verlust der Mitgliedschaft
- § 10: Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft
- § 11: Maßregelungen
- § 12: Beiträge
- § 13: Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 14: Vereinsorgane
- § 15: Mitgliederversammlung
- § 16: Vorstand
- § 17: Abteilungen
- § 18: Kreis der Passiven, Freunde, Ältesten
- § 19: Protokollierung der Beschlüsse
- § 20: Wahlen
- § 21: Kassenprüfungen
- § 22: Auflösung des Vereins
- § 23: Zusammenarbeit mit Anderen
- § 24: Inkrafttreten

## § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der aus dem Rasensportverein Blomberg von 1920 hervorgegangene Verein führt den Namen Blomberger Sportverein von 1920 e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in Blomberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Blomberg eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Breiten- und Amateursports. Die Integration und Förderung von Sportlern und Sportlerinnen ist die selbstverständliche Aufgabe und Grundlage der Vereinsarbeit. Der Verein bekennt sich ferner zu seiner gesamtgesellschaftlichen Verantwortung. Seine Aufmerksamkeit richtet der Verein insbesondere auf die Pflege der Jugendarbeit. Diese soll zu regelmäßiger Sportausübung angehalten werden.

3. Der Verein ist Mitglied in den für die jeweiligen Abteilungen zuständigen Fachverbänden. Die jeweiligen Verbandssatzungen und -ordnungen werden anerkannt.

Soweit die Mitgliedschaft in einem Fachverband noch nicht besteht, soll der Beitritt angestrebt werden.

4. Der Verein gibt sich u.a. eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrungsordnung und bei Bedarf eine Jugendordnung. Sie bedürfen der Annahme durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## § 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4 Zuwendungen an Personen

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

2. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer möglichen Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

4. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 5 Wegfall der Steuerbegünstigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins treuhänderisch der Stadt Blomberg mit der Auflage zu, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports in der Stadt Blomberg verwendet werden soll.

## § 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 7 Vereinsgliederungen

Der Verein besteht aus den verschiedenen Abteilungen, die völlig unabhängig voneinander ihrer sportlichen Tätigkeit nachgehen. Gliederungen sind z.Z. die Abteilungen

- Fußball
- Schwimmen
- Judo
- Freizeit- und Breitensport.

Über die Aufnahme, Gründung und Schließung von Abteilungen entscheidet der Gesamtvorstand.

## § 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Alle Mitglieder sind grundsätzlich gleichberechtigt. Bei juristischen Personen obliegt es dem Gesamtvorstand über die Höhe des Beitrages und eine Beschränkung/Erweiterung der Ausübung von Mitgliedsrechten/-pflichten zu entscheiden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Unterzeichner die Satzung und weiteren Ordnungen des Vereins an.

3. Über die Aufnahme (Beitritt) in den Verein entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem jeweiligen Abteilungs-/Ressortleiter.

## § 9 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Bei juristischen Personen durch Erlöschen/Liquidation derselben.

2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer mindestens 14-tägigen Kündigungsfrist möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Schuldig gebliebene Beiträge werden eingefordert.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden:

a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,

b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,

d) wegen unehrenhaften Handlungen.

4. Der Beschluß über den Ausschluß muß vom Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds an dem Verein. Sämtliches ihm anvertrautes oder in seinen Händen befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

## § 10 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft berechtigt zum:

a) preisermäßigten Besuch aller Vereinsveranstaltungen,

b) Teilnahme an sämtlichen Übungsangeboten des Vereins (soweit für einzelne Angebote besondere Beiträge erhoben werden, sind die jeweiligen Beitragsregelungen zu beachten),

c) Stimmrecht in allen Mitgliederversammlungen soweit das Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur:

a) Förderung des sportlichen und gesellschaftlichen Ansehens des Vereins,

b) Mitarbeit an der Herstellung und Erhaltung von vereinsgenutzten Sportanlagen und sonstigen Vereins-einrichtungen und -gegenständen,

c) fristgerechten Zahlung der Vereinsbeiträge,

d) Befolgung der Verbands- und Vereinssatzungen und -ordnungen.

## § 11 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und/oder Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis,

b) vereinsinterner, zeitlich befristeter Ausschuß von der Teilnahme am Sportbetrieb und Vereinsveranstaltungen,

c) Geldstrafe bis zu DM 1000,- ,

d) zeitlich befristeter oder unbefristeter Ausschuß aus dem Verein (s. auch § 9 Abs. 3 der Satzung).

2. Bei der Festsetzung von Maßregelungen ist besonders Wert auf die Verhältnismäßigkeit der Strafe zum vorgeworfenen Vergehen zu legen.

3. Der Beschluß über die Maßregelung muß vom Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt werden.

## § 12 Beiträge

1. Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden nach Bedarf von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für diesen Fall ist der Punkt "Beitragsangelegenheiten" in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen.

2. Die Beitragshöhe wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt.

3. Die Höhe und Gestaltung der Beiträge richtet sich nach der jeweiligen wirtschaftlichen Lage des Vereins, seiner Abteilungen und den jeweils gültigen Vorschriften für gemeinnützige Sportvereine sowie den Verbandsvorschriften.

4. Die Beiträge werden möglichst im 1. Quartal eines Geschäftsjahres in einer Summe für das gesamte Geschäftsjahr auf banküblichem Weg eingezogen (möglichst per Lastschriftinzug).

5. Von der Beitragspflicht befreit sind:

a) Ehrenmitglieder,

b) in überörtlichen Sportgremien (Kreis, Bezirk, Land, Bund) in ehrenamtlicher Funktion tätige Mitglieder,

c) für den Verein tätige Schieds- und Kampfrichter.

Bei den Mitgliedern zu b) und c) erlischt die Befreiung von der Beitragspflicht am Tage der Aufgabe des Ehrenamtes. Eine jährliche Kontrolle wird durch den Gesamtvorstand und die Abteilungs-/Ressortleiter vorgenommen. Unbeschadet von dieser Beitragsbefreiung können diese Mitglieder freiwillige Beiträge an den Verein zahlen.

## § 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (bei natürlichen Personen) ab vollendetem 16. Lebensjahr. Die Stimmberechtigung bei Wahlen und Abstimmungen im Jugendbereich ist gegebenenfalls abweichend in einer Jugendordnung geregelt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Ausübung des Stimmrechts durch gesetzliche Vertreter oder sonstige Bevollmächtigte wird ausgeschlossen.

Jedes Vereinsmitglied in der Form einer juristischen Person hat als Mitglied eine Stimme. Der Vertreter/Bevollmächtigte muß sich als solcher legitimieren.

2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung jederzeit als Gäste teilnehmen.

3. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## § 14 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand,

c) die Fachausschüsse der Abteilungen.

## § 15 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr, möglichst im I. Quartal, statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a) der geschäftsführende Vorstand beschließt oder

b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe von entsprechenden Gründen beantragt hat. Die Begründung muß hinreichend sein und die Unterschriften der Beantragenden aufweisen.

In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin durch satzungsgemäße Veröffentlichung einzuladen.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Dies geschieht in Form einer Veröffentlichung im Vereinsaushangkasten (Gasthof "Bei Heini" Sölter, Neue Torstraße 38, Blomberg).

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

Zwischen dem Termin der Veröffentlichung und dem Termin der Mitgliederversammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:

a) Bericht des Vorstandes mit Aussprache

b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer

c) Entlastung des Vorstandes

d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind, des /der

d1) ggfs. ein Versammlungsleiter bzw. Wahlleiter, wenn Vorstandswahlen anstehen

d2) 1. Vorsitzenden,

- d3) 2. Vorsitzenden,
- d4) Schatzmeisters,
- d5) 1. Geschäftsführers,
- d6) Kassierers,
- d7) 2. Geschäftsführers,
- den Abteilungs-/Ressortleitern, z.Z. für
- d8) Soziales (nur Bestätigung)
- d9) Jugend-Fußball (nur Bestätigung)
- d10) Senioren-Fußball (nur Bestätigung)
- d11) Altherren-Fußball (nur Bestätigung)
- d12) Schwimmen (nur Bestätigung)
- d13) Judo (nur Bestätigung)
- d14) Freizeit- und Breitensport (nur Bestätigung)
- sowie bis zu fünf Beisitzern, z.B. für die Bereiche
- d15) Öffentlichkeitsarbeit (nur Bestätigung)
- d16) Verwaltungs-/Organisationsaufgaben (nur Bestätigung)
- d17) Vertreter der Passiven/Freunde/Ältesten (nur Bestätigung)
- d18) Wahl der Kassenprüfer

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

7. Vor Wahlen wird vom Versammlungsleiter ein Wahlleiter bestimmt, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.

8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, soweit der Tagesordnungspunkt "Satzungsangelegenheiten" in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt worden ist.

10. Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern,
- b) vom Vorstand,
- c) von den Fachausschüssen,
- d) von den Abteilungen.

11. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

12. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

## § 16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem/den

- a1) 1. Vorsitzenden
- a2) 2. Vorsitzenden
- a3) Schatzmeister
- a4) 1. Geschäftsführer

b) dem Gesamtvorstand, bestehend aus dem/den

- b1) geschäftsführenden Vorstand
- b2) Kassierer
- b3) 2. Geschäftsführer
- b4) Sozialwart
- b5) den Abteilungs-/Ressortleitern, z.Z. für
  - Jugend-Fußball
  - Senioren-Fußball
  - Altherren-Fußball
  - Schwimmen
  - Judo

- Freizeit- und Breitensport

sowie bis zu fünf Beisitzern, z.B. für die Bereiche

- Öffentlichkeitsarbeit
- Verwaltungs- und Organisations-

fragen

- Vertreter der Passiven/Freunde/

Ältesten

2. Bei Bedarf können, nach Berufung durch den Gesamtvorstand, weitere Vereinsmitglieder in beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der beiden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister oder dem 1. Geschäftsführer oder durch beide Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzendem oder stellvertretend von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Als ordnungsgemäße Einberufung einer Vorstandssitzung gilt sowohl die schriftliche als auch mündliche Benachrichtigung der Mitglieder mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstermin.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde und mindestens 3 der 4 Mitglieder anwesend sind.

6. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde und mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.

7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

8. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören u.a.:

a) die satzungsgemäße Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen,

b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Fachausschüsse,

c) die Erledigung der laufenden Geschäftsführung des Vereins,

d) die Bewilligung von Ausgaben

e) die Aufnahme, Ausschluß und Maßregelungen von Mitgliedern,

f) die Verleihung von Auszeichnungen nach der Ehrenordnung,

g) die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben,

h) die ordnungsgemäße Führung der Kasse, Mitglieder- und Vereinsdaten,

i) die regelmäßige Teilnahme an den Vorstandssitzungen.

Der Vorstand ist verpflichtet, in all namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder und der Vorstand nur mit dem Vereinsvermögen haften.

9. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

10. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der 1. Geschäftsführer und der Abteilungs-/Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Fachausschüsse und der Abteilungen beratend teilzunehmen.

## § 17 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.

2. Die einzelne Abteilung wird durch den Fachausschuß der Abteilung, bestehend aus dem Abteilungs-/Ressortleiter, seinen Stellvertreter und Mitgliedern, denen feste Aufgaben übertragen wurden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

3. Abteilungs-/Ressortleiter, Stellvertreter und Mitglieder, denen feste Aufgaben übertragen werden, werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung von Abteilungsversammlungen gelten die Einberufungsvorschriften des § 15 der Satzung entsprechend.

4. Dieser Fachausschuß soll alle Angelegenheiten, die ausschließlich die Belange der eigenen Abteilung betreffen, eigenverantwortlich behandeln. Der Abteilungs-/Ressortleiter berichtet dem Vorstand regelmäßig über die Inhalte und Ergebnisse der Versammlungen.

5. Der jeweilige Fachausschuß ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Wenn erforderlich ist von der Abteilungsleitung auf Verlangen ein Kassenbericht zu erstellen, der steuerlichen Ansprüchen genügt.

6. Bei Angelegenheiten, die den Gesamtverein betreffen, oder aus sonstigen Gründen in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, oder die der Vorstand zu seiner Angelegenheit erklärt, geht die Zuständigkeit automatisch auf den Vorstand über. In solchen Angelegenheiten gegebenenfalls von den Fachausschüssen getroffene Beschlüsse, bleiben bis zur Genehmigung durch den Vorstand unwirksam.

7. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen (wie Eintrittsgelder und Sondereinnahmen) ergebenden Einnahmen können jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft und entsprechend berücksichtigt werden. Über die Erhebung eines Sonderbeitrages ist der Vorstand zu informieren.

## § 18 Kreis der Passiven, Freunde, Ältesten

1. Auf Beschluss des Gesamtvorstandes kann ein Kreis der Passiven, Freunde, Ältesten gebildet werden. Die Mitglieder dieses Kreises können auf Wunsch des Vorstandes an seinen Sitzungen teilnehmen. Mitglieder dieses Kreises sollen auf Wunsch den Vorstand bei der Bewältigung seiner Aufgaben beraten und unterstützen.

## §19 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes bzw. des Gesamtvorstandes, der Fachausschüsse der Abteilungen, der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer, bei Wahlen zusätzlich vom Wahlleiter, zu unterzeichnen ist.

2. Eine Ausfertigung dieses Protokolls ist dem Vorstand zuzuleiten.

## § 20 Wahlen

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## § 21 Kassenprüfungen

1. Die Kasse des Vereins sowie evtl. vorhandene Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung oder Abteilungsversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung und gegebenenfalls der Abteilungsversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters bzw. Kassenführers und damit die Entlastung des Vorstandes.

## § 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen treuhänderisch der Stadt Blomberg mit der Auflage zu, das dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports in der Stadt Blomberg verwendet werden soll.

## § 23 Zusammenarbeit mit Anderen

1. Der Verein kann auf sportlichem und organisatorischem Gebiet Kooperationen mit anderen Vereinen eingehen. Ebenso kann der Verein die Zusammenarbeit mit juristischen Personen eingehen.

2. Die Kooperation bzw. Zusammenarbeit mit Anderen darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller seiner Mitglieder beschlossen hat.

## §24 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.02.2010 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

2. Sollten einzelne in der Satzung enthaltene Bestimmungen gegen Gesetze, Ordnungen oder Verbandsatzungen verstoßen, werden nicht automatisch alle Bestimmungen ungültig.

3. Durch diese Satzung wird die bestehende Satzung vom 02.02.1996 ungültig.

Blomberg, den 06.02.2010